Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Іюня 1861. № 64. Mittwoch, den 7. Juni 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Wasser- und Gasleitungsröhren aus asphaltirtem Papier.

Der Ersatz der eisernen Leitungsröhren durch solche aus asphaltirtem Papiere scheint auch für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb an Wichtigkeit zu gewinnen. Vor einiger Zeit wurden in dem Uhrthurme, Westminster, in London Versuche damit angestellt, welche folgende Resultate ergaben. Die neuen Röhren werden auf die Art angefertigt, daß man starkes endloses Papier auf einem runden Holzstabe aufwickelt, indem man dasselbe gleichzeitig mit eingedicktem Steinkohlentheere überzieht, alsdann von Außen mit Sand bewirft und die fertige Röhre von dem Holzkerne abzieht, worauf eine Tränkung von Innen mit Theer den Beschluß macht. Es ist dieses also nahezu dasselbe Verfahren, wie bei der Herstellung der sogenannten Holzcementdächer. Bei den Proben der Röhren unter hydraulischem Drucke hielt eine Röhre von 6 Zoll Weite und $1/2$ Zoll Wandstärke einen Druck von 240 Pfund auf den Quadratzoll aus. Das Gewicht derselben betrug nur $1/5$ von dem einer gleich weiten und gleich starken gußeisernen Röhre.

Während hiernach diese Röhren ziemlich eben so leicht wie Holz sind, stehen sie dem Eisen in Bezug auf Festigkeit und Billigkeit in nichts nach. Durch oxydirende Einflüsse und Säuren werden sie nicht im mindesten angegriffen und widerstehen sowohl den schwefelsauren Wässern der Kohlengruben, als den in Erzgruben häufig auftretenden kupfervitriolhaltigen Wässern. Mittelst eiserner Muffe läßt sich die Verbindung, so wie eine Auswechselung leicht bewirken.

Der Erfinder, Jaloureau, wurde zu seiner Erfindung durch den Auftrag des bekannten Physikers Bonelli gebracht, der zu telegraphischen Zwecken dergleichen mit Asphalt überzogene Papierröhren, behufs der Isolirung der Leitungsdrähte, bei ihm bestellte. Die Schwierigkeiten, eine passende Maschine zum Rollen des Papiers zu finden, wurden bald beseitigt, und durch zahlreiche Versuche ist man dahin gelangt, den Druck, welchen die Röhren aushalten können, von 5 auf 20 Atmosphären zu steigern.

Dergleichen Röhren werden seit 2 Jahren auf dem Pariser Bahnhofe der Westeisenbahn zu einer Wasserleitung benutzt. Ein vorgelegtes Exemplar, das seit 18 Monaten als Gasleitungsröhre gedient, zeigte sich so gut wie neu. Die Ingenieure, welche den erwähnten Versuchen beiwohnten, darunter der bekannte Braithwaite, sprachen sich sehr günstig über die Röhren aus, welche insbesondere in Fällen anwendbar, wo weder eiserne noch thönerne Röhren genügen. Dieselben trennten sich mit der Ansicht, daß diese asphaltirten Papierröhren die gußeisernen Röhren sehr bald vielfach verdrängen würden.

Muster derartiger Röhren werden auch zur Zeit aus dem Val travers angeboten, die ein sehr gutes Aussehen haben.

(Schweizer. polyt. Zeitschr.)

Die Furcht der Thiere.

Löwen und Bären fürchten das Feuer, der Wolf das Gerassel der Ketten; Furcht empfindet das Pferd vor allen auffallenden Dingen, ein ungewöhnliches Geräusch, ein ungewohnter Gegenstand, ein aufspringender Wasserstrahl oder Waffenglanz, fremdartige Gegenstände am Wege, trübes Wasser, durch das es setzen soll, erfüllen es mit Furcht. Stark fürchtet es sich vor einem abgezogenem Bärenbalg. Beim ersten Anblick einer Giraffe zittert es, spitzt die Ohren und geht leicht durch. Dasselbe ist der Fall beim ersten Anblick von Kameelen und die Türken versuchten in den Kriegen die Pferde der österreichischen Reiterei durch das Aufstellen von Kameelen scheu zu machen. Die Büffel in China und auf den Philippinen sind äußerst willig, so daß sie sich von Kindern lenken lassen, werden aber beim Anblick eines Europäers scheu und gehen durch. Der klügste Hund geräth in Furcht, wenn man durch ein Sprachrohr zu ihm spricht; der Elephant fürchtet sich vor dem Schwanken des Schiffes und kann nur durch Täuschung darauf gebracht werden. Man schlägt eine Brücke, stellt zu beiden Seiten Wände auf, die man bemalt, oder man verdeckt das Wasser durch Hecken und Gesträuche. Ein Elephantenpaar umschlang sich mit den Rüsseln und hielt sich so an einander fest, wenn das Schiff schwankte. Die Furcht hat in der Regel eine geringe Dauer; sobald das Furchterregende nicht mehr da ist, hört sie auch auf. Kluge Thiere unterscheiden wohl die wirkliche Gefahr und handeln demgemäß: so gab ein Pavian, auf den man öfter mit blinder Ladung gefeuert hatte, den Hut, dessen er sich bemächtigt hatte, nicht eher zurück, als bis sein Herr sich eine Flinte holen ließ.

Der Schreck.

Der Schreck entsteht um so leichter, je reizbarer das

Individuum ist und greift dann um so mehr an. Darwin sah einen Kanarienvogel, der, so oft man wegen Reinigung seines Käfigs den Boden herausnahm, in Starrkrampf verfiel, der gegen eine halbe Stunde anhielt. Man hat bei einem Pirol durch Schreck Epilepsie (Fallsucht) entstehen sehen, an der er bald starb. Er war arglos auf den Futtertrog eines Ara geflogen und dieser hatte zornig nach ihm gehackt; der Pirol fiel vor Schreck wie leblos herunter, kam lange nicht zu sich, blieb mehrere Tage traurig, fiel endlich in Epilepsie, die ihn besonders ergriff, wenn er Nahrung zu sich nehmen wollte.

Der Schreck stürzt Kühe in den Abgrund, wenn sie am Rande desselben stehen. Bei einer Ueberschwemmung in dem Thale Loisne in Savoyen hat man gesehen, daß Maulthiere vor Schreck über die Wasserflut, statt zu entfliehen, still standen und ertranken. Die Schafe drängen sich, wenn eine Wand ihres Stalles brennt, zusammen, lassen sich nicht heraustreiben, und laufen wohl gar ins Feuer; dies findet auch bei den Rindern Statt. Durch das plötzliche Erscheinen des Jägers wird das Wild oft ganz verdutzt, so daß es den Versuch zu entfliehen aufgiebt, und ist eines vom Rudel erlegt, so bleiben sie nach Wildungen bestürzt wie eingewurzelt bei ihm stehen und betrachten es, die eigene Gefahr vergessend. Der nicht vorhergesehene Anblick des Jägers oder seines Hundes kann auch den Fasan so bestürzt machen, daß er unbeweglich sitzen bleibt, oder ohne Zweck hin- und herläuft, wie er auch, wenn in seiner Nähe das Wasser plötzlich anschwillt, unverwandt in die Flut starrt und oft ertrinkt.

Unter den niedern Thieren soll der Schreck sich an Hummern äußern, und zwar in einem sehr bedeutenden Grade und heftig auf den Körper wirkend. Wenn er Kanonendonner hört, soll er die Scheeren abwerfen, und Freibeuter an der Küste Norwegens sollen dies häufig benützt haben, indem sie den armen Fischern die vom Hummerfange leben, mit einem Kanonenschusse drohten, um ihnen einen Theil ihres Fanges abzupressen.

Auf den Schreck beruht auch das sogenannte Bezaubern der Thiere durch Schlangen, namentlich durch Klapperschlangen. Es geschieht bloß durch den Schreck. Aehnliches finden wir schon unter andern Verhältnissen: so erkennen fast alle Thiere die Ueberlegenheit des Menschen, sein Blick erschreckt sie; nur der wüthendste Hunger kann sie veranlassen, den Menschen anzugreifen, wenn sie nicht früher schon Menschenfleisch geschmeckt haben; gewöhnlich weichen sie vor ihm zurück; der Löwe jedoch weicht nicht bestürzt und furchtsam, sondern mit Ueberlegung, nachdem er ihn erst betrachtet hat. Wenn man ihm, ohne Furcht oder feindselige Absichten an den Tag zu legen, fest in's Auge sieht, so soll er sich langsam zurückziehen, indem er sich beständig umblickend einige Schritte rückwärts schreitet, sich dann hinstreckt, dann wieder erhebt, bis er endlich im vollen Laufe die Flucht ergreift, während er, wenn er angegriffen wird, sich auf seine Gegner stürzt, selbst wenn viele da sind.

Der Tigr aus Bengalen soll gleichfalls den Blick des Menschen nicht ertragen können; blickt man ihm unverwandt ins Auge, so sucht er in den Rücken zu kommen; gelingt ihm dies nicht, so schleicht er davon. Dasselbe wird vom Jaguar erzählt, der so wie die Hyäne, der Eisbär, das wilde Schwein und nach Audubon selbst der Alligator sich scheut den Menschen anzugreifen. Dies ist jedoch nicht ohne Ausnahme, denn ein Russe, der von sibirischen Jägern gehört hatte, daß der Bär den festen Blick des Menschen nicht vertrage, sondern fliehe, machte einen Versuch, der aber sehr mißlang.

Aber auch andere Thiere unterliegen der Macht des menschlichen Blickes und selbst ein Mensch dem des andern. — Auch bemerkt Naumann, daß man alle Arten von Vögeln durch beständiges Anblicken oder Anstarren erschrecken und ängstigen kann. Lerse, der Lehrer des Dichters Pfeffel, zwang die schnelllaufenden Eidechsen in Gegenwart von 50 Zöglingen durch seinen festen Blick und Willen zum Stillstehen, so daß er sie ergreifen konnte. Ein Mensch soll durch den Blick eine Kröte getödtet haben; als er es aber bei einer zweiten versuchte, so überwand der Blick der Kröte den seinigen so, daß er fast ohnmächtig wurde. (?) Auf diese Art werden auch Vögel und kleine Säugethiere, z. B. Eichhörnchen, durch das unausgesetzte Anstarren von Schlangen so vom Schreck befallen, daß sie wie gelähmt stehen bleiben oder herabfallen oder der Schlange wohl gar in den Rachen taumeln. Daß dies wirklich Statt finde, haben Johnson, Neale, Silliman, Dändels und v. Castelnau beobachtet. Lichtenstein beobachtete eine Erdmaus, die wie gelähmt stehen blieb, als sie dicht vor ihrem Loche von einer Schlange eingeholt wurde, und Le Vaillant will sogar gesehen haben, daß die Thiere todt hinfielen. Man hat diese merkwürdige Erscheinung verschieden erklärt: Einige sprachen von einer eigenthümlichen Zauberkraft der Schlangen, Andere von einem magnetischen Einfluß; indeß Andere behaupteten, daß die giftige Ausdünstung der Schlangen die Thiere betäube, so daß sie in den Rachen taumeln, wurde von einer vierten Partei die Ansicht aufgestellt, daß, da die Schlangen mit unverwandten Augen und aufgesperrtem Rachen manchmal züngelnd liegen, die Zunge für einen Wurm gehalten worden sei. Die zwei ersten Annahmen widerstreiten aller Analogie, die Behauptung des giftigen oder widerlichen Athems der Erfahrung, denn Neale hat gefunden, daß der Athem der Klapperschlangen nicht betäubend, ja nicht einmal widerlich sei; die letzte Annahme könnte zwar eher Geltung finden, wenn bloß Insekten fressende Thiere die Opfer gewesen wären, da aber auch Erdmäuse und Eichhörnchen derselben Wirkung unterliegen, so ist nicht daran zu denken, daß sie durch den Irrthum, die Zunge sei ein Wurm, verleitet wurden.

(Schluß folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 7. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Bis zum 7. Juni sind in Riga 593 Schiffe angekommen und 429 ausgegangen.

Angekommene Fremde.

Den 7. Juni 1861.

Stadt London. HH. Kaufleute Kusel, Niemeier, Piett und Hr. Ingenieur Hellenshead aus dem Auslande; Hr. Ingenieur Carlile von Kreuzburg; Hr. Graf Solohub von Mitau; Hr. von Lilienfeldt aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Krüdener nebst Sohn, Hr. von Wulff und Hr. Verwalter Knöpfke aus Livland; Hr. Hofgerichts-Advocat Wulfius nebst Familie, HH. Studenten Krüger, Reinfeldt, Sponn, Hering und Seberg von Dorpat; Hr. Forstmeister von Rochlitz, Hr. Generallieutenant Nepokoitschitzky und Hr. Disponent Richter nebst Familie aus Kurland; Hr. Apotheker Feyerabend nebst Familie und Hr. von Kosialkowsky von Mitau; Frau von Freymann und Fräul. Bensch aus dem Auslande; Frau Generalin Pretzmann und Madame Reimers von Wenden.

Hotel du Nord. Hr. dimitt. Obrist Baron Stempel aus Kurland; Hr. Ingenieur Eggern von St. Petersburg; Frau Andreas nebst Tochter von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer von Ewerts von Witebsk; Hr. Bevollmächtigter Ruhbom von Dünaburg; Hr. Kaufmann Bering von Stavropol; Hr. Kaufmann Graßberg und Hr. Beamter Rai von Mitau.

Hr. Bürgermeister Günther nebst Gattin von Libau, log. im Hahnschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Mai 1861.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 25 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 30 40
Butter pr. Pud - - -	9 8 60
Heu „ „ K. - - -	50 70
Stroh „ „ „ - - -	30 40
per Faden.	
Birken-Brennholz - -	5 25 50
Birken- und Ellern- -	— —

Ellern- - - - per Faden	5 4 50
Fichten- - - - - - - - -	4 50
Grehnen-Brennholz - -	3 25
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	12 —
⅔ Brand -	17 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	44
„ Wrack- - - - - -	40
Hofs-Dreiband - - - - -	38
Livländ. „ - - - - -	35 36
Flachsheede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18 21
Nesbinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	30 9/16	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	34 3/16	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
6½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	99½	„	„	100	99½
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96¼
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	99	„	„	98¾
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	87½
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99¼	99½	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -		„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 61. Riga, Mittwoch, den 7. Juni 1861

Angebote.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По ..ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 64. Середа, 7. Іюня — Mittwoch, 7. Juni **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Контролера Рижской Городской Кассы Георгія Кинга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 16. Ноября 1861 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 16. Мая 1861.

№ 242. 3

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Stadt-Cassa-Controleurs George King irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 16. November 1861 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein.

Riga-Rathhaus den 16. Mai 1861.

Nr. 242. 3

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Proclamata.

Laut gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431, wird die von dem weiland dimittirten Flott-Capitainlieutenant Friedrich Gottlieb von Renteln hinterlassene, von demselben zu Wira am 16. März 1837 in russischer Sprache abgefaßte letztwillige Verfügung nebst Nachtrag vom 1. März 1858 in deutscher Sprache bei dem Liv-

ländischen Hofgerichte am 28. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß alle diejenigen, welche wider die zu verlesende oberwähnte letztwillige Verfügung nebst Nachtrag aus eigenem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den citirten Gesetzen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der letztwilligen Verfügung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga am 17. Mai 1861.

Nr. 1685. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Rappin mit Wöbs Peter Anton von Sivers, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, und namentlich auch sämmtliche, privilegirte und nicht privilegirte, ingrossarische und nicht ingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Toloma nebst Appertinentien, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit dem Collegiensecretair Hans Dietrich Schmidt als Bevollmächtigten des Pfandbesitzers des Gutes Toloma, Dmitry von Ditmar am 11. December a. pr. abgeschlossenen und am 13. April c. mit Vorbehalt des unalterirten seitherigen Hypothekenstandes corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 15000 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragene, seither zu dem im Dörptschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Toloma gehörige Streu-, Wald- und Morastſtück, Pallomets genannt, im Ganzen 1074 Lofstellen groß, mit dem darauf stehenden und liegenden Holze aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung des besagten Landstücks nebst Holz formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Tolomascher Pfandbriefsforderung und des obbenannten Verkäufers Dmitry von Dittmar rücksichtlich dessen contractlicher Kaufschillingsrest-Forderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte am 11. December a. pr. abgeschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig anerkannt und das seither zu dem Gute Toloma gehörige Streu-, Wald- und Morastſtück, Pallomets genannt, im Ganzen 1074 Lofstellen groß, sammt dem darauf stehenden und liegenden Holze, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die Tolomasche Pfandbriefsforderung des Livländischen Credit-Vereins und für die contractliche Kaufschillingsrest-Forderung des obbenannten Verkäufers, als eine aus dem Hypothekenbestande des Gutes Toloma völlig ausgeschiedene, von diesem Gute ab und zu dem im Rappinschen Kirchspiele des Dörptschen Kreises belegenen Gute Rappin mit Wöbs zugetheilte Appertinenz dem Peter Anton von Sivers zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 23. Mai 1861. Nr. 1794. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Carl Simon ein Proclam ad concursum creditorum et debitorum desselben und seiner hierselbst unter der Firma Carl Simon bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, werden von dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar oder dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben so wie der gedachten Handlung Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Beiege, binnen 6 Monaten a dato, wird wird sein bis zum 12. Novbr. 1861 bei dem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu mel-

den und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus im Vogtei-Gerichte den 12. Mai 1861. Nr. 170. 3

Torge.

Diejenigen, welche:

1) Die Reparatur der über den Hapacksgraben auf der Spilwe führenden Brücke,

2) die Lieferung von 10—6-fadigen Balken zu Wasserröhren und 180 Faden fichtene Balken zur Umgangsbrücke für die Wasserkunst,

3) die Lieferung von 30 Berkowez Strusentauen und

4) die Lieferung von circa 12,000 Faden Strusenplanken

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6., 8. und 15. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 490. 3

Riga-Rathhaus den 31. Mai 1861.

Лица, желающіе принять на себя

1) производство починки моста ведущаго черезъ Хапакскую канаву на Шпильвѣ,

2) поставку бревенъ длиною съ 10 до 6 саженъ для водопроводныхъ трубъ и 180 саженъ сосновыхъ бревенъ для обходнаго моста въ водоподъемной машинѣ,

3) поставку 30 берковцевъ струговыхъ канатъ и

4) поставку около 12,000 саж. струговыхъ планокъ

приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 6., 8. и 15. Іюня съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій. № 490. 3

Рига-Ратгаузъ, 31. Мая 1861 года.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf 789 Rbl. 51¾ Kop. S. berechneten diesjährigen Remontearbeiten im Hause des Herrn Vice-Gouverneurs zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 14. und Peretorge am 16. Juni dieses Jahres, zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags in der Canzellei dieser Commission, wo die deßfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. 1 Bd. X. Swod der Gesetze;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 395. 2

Riga-Schloß, den 23. Mai 1861.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммисія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 789 р. 51¾ к. с., работы по ремонтному исправленію дома Г. Вице-Губернатора въ семъ году, съ тѣмъ, чтобы явились въ Канцелярію Коммисіи къ торгу 14. и переторжкѣ 16. ч. Іюня м. с. г. не позже 12. ч. полудня, и представили подлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Т. X ч. I. ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

a) согласіе принять работы на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны;

б) цѣны складомъ писанныя;
в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 23. Мая 1861 года. № 395. 2

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 9. Juni d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause einkommender Waaren drei Piepen französischen Wein, die der hohen Krone für die Zollgefälle cedirt worden, öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 7. Juni 1861.

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что въ Пакгаузѣ ея, по привозной части будутъ продаваться съ публичнаго торга 9. сего Іюня въ 11 часовъ до полудня три пипы французскаго винограднаго вина, уступленные казнѣ за пошлину.

Рига, 7. Іюня 1861 года.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 19. Juni 1861 um 4 Uhr auf Heinrichsohnshof, hinter Altona, 1 tafelförmiges Instrument, 1 großer Kronleuchter, 12 große und 14 kleine Tische, 4 Sophas, circa 60 verschiedene Stühle, 10 Lampetten und 5 Lampen, 2 Wanduhren; von Mahagoniholz: 1 Sopha, Sophatisch, 6 Stühle, 1 Wandspiegel; ferner 3 Bostontische, 3 Wirthschafts-Schränke, 4 Theemaschinen 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 15. Juni 1861 um 10 Uhr Morgens wird im Speicher Haus-Nr. 10, Kalkstraße, eine Parthie guter Nußholz-Planken gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Mittwoch den 14. Juni, Nachmittags 4 Uhr, im Treydenschen Speicher an der Reeperbahnstraße, in der Moskauer Vorstadt neue Nr. 1, eine kleine Parthie englischen Patent-Portland-Cement in Cavelingen, für Rechnung dessen, den es angeht, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Fr. Meuschen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des Gemeinen des Estländischen Inf.-Reg. Matzei Benedict Urbamow vom 1. Juli 1859, Nr. 14, giltig bis zum 16. März 1862.

Die Legitimation der Soldatentochter Praskowja Grigorjewa vom 28. October 1857, Nr. 367, giltig bis zum 26. October 1859.

Das B.-B. des Kaufmanns 3. Gilde Elja Loibischowitsch Ginsburg vom 22. Mai 1861, Nr. 269, giltig bis zum 22. Juli 1861.

Die der Zunftokladistin Maria Olga Nardhardt unterm 17. Januar 1855 sub Nr. 24 ertheilte Legitimation.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Hirsch Leibowitsch Haufmann, Alexander Wikertjew Koschko, Waleri Schensnowitsch, Palagea Afonasjewa Golubkin, Hugo Georg Eugen Freymann, Johann Robert Kellert, Wassily Andrejew, Johann Sumalain, Joh. Christoph Carl Nölius, Samson Iwanow Sujew, Iwan Jacowlew, Dorothea Elisabeth Liebeck, Catharina Michailowa Ustinow, Domna Antonowa Petrowa, Anfim Ferapontjew Kordukow, Friedrich Hermann Frick, Johanna Emma Petersohn, Awsei Berk Leiserowitsch Israelit, Jegor Jefremow, Abel Michelew Vogelsohn, Johann Wilhelm Alexander Müller, Alexander Grigorjew Kaschkin, Jankel Judeliowitsch Wagenheim, Sophie Kruskop geb. Purring, Semen Eck nebst Frau, Johann Druppe, Iwan Ignatow Petkewitsch nebst Familie, Jefrem Michailow Stupakow, Carl Caspar Wanzowsky, Andreas Johann Bulkowsky,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**